
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0010/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	18.01.2021	öffentlich

Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Impfzentrums

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der in der Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Impfzentrums zur Durchführung der Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg mit Wirkung ab dem 01.12.2020 zuzustimmen.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den Landrat zu bevollmächtigen, die in der Anlage 2 beigefügten Zweckvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Impfzentrums zur Durchführung der Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg abzuschließen.

Sachdarstellung:

In Rheinland-Pfalz werden zur Vorbereitung der groß angelegten Impfkation gegen das Coronavirus in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Impfzentren eingerichtet. Um diese Aufgabe effektiv erfüllen und eine zentrale Koordination zu gewährleisten, haben sich der Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier dazu entschieden, ein gemeinsames Impfzentrum einzurichten und die Errichtung sowie den Betrieb auf die Stadt Trier zu übertragen. Das Impfzentrum ist betriebsbereit und steht den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg zur Verfügung. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Trier.

Bei den Planungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Impfzentrums wurden die denkbaren Optionen abgewogen. Aufgrund der geographischen Lage der Stadt Trier in der Mitte des Landkreises und zum Zweck der Bündelung der gemeinsamen Kräfte ist die nun gewählte Option die bei Weitem leistungsfähigste, effektivste, sicherste, flexibelste und

ökonomischste Variante den Impfschutz in Kreis und Stadt sicherzustellen. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und den Fragen im Zusammenhang mit den Impfstofflieferungen wäre der Aufbau von 2 getrennten und somit zwangsläufig weniger effizienten Strukturen im Interesse der Durchführung der Impfung für die impfwilligen Bürgerinnen und Bürger sowie im Interesse eines effektiven Einsatzes der zur Verfügung stehenden Ressourcen keine sinnvolle Alternative.

Nach jetzigem Kenntnisstand und ausweislich des Schreibens des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 12. November 2020 teilen sich Bund und Land Rheinland-Pfalz die Kosten für dieses Impfzentrum. Sofern Kosten entstehen, die weder hierdurch, noch durch die gesetzliche oder private Krankenversicherung gedeckt sind, werden diese von der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg im Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Die Vereinbarung erfolgt vorsorglich um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten.

Da die Einrichtung des Impfzentrums unverzüglich erfolgen musste wurde mit der Einrichtung bereits begonnen und der Betrieb wurde aufgenommen. Die bei der Einrichtung des Zentrums einvernehmliche Arbeitsgrundlage wurde in der Vereinbarung in der Anlage 1 wiedergegeben. Da die Laufzeit des Betriebes des Impfzentrums noch nicht absehbar ist, soll vorsorglich und der guten Ordnung halber ebenfalls die in der Anlage 2 beigefügte Zweckvereinbarung nach den Vorgaben des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) abgeschlossen werden. Nach Vorliegen erster Erfahrungen und weiterer Festlegungen des Landes bezüglich der Abrechnung ist es nicht ausgeschlossen die Vereinbarung zu evaluieren, etwaigen Anpassungsbedarf zu definieren und die Zweckvereinbarung anzupassen.

Nach Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der Stadt und des Landkreises wird die in der Anlage 2 befindliche Zweckvereinbarung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Im Anschluss erfolgt die Bekanntmachung in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Stadt und des Kreises. Die Vereinbarung ist am 01.12.2020 in Kraft getreten. Die Zweiteilung erfolgte da eine Zweckvereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht rückwirkend in Kraft treten kann, dieser Zeitraum aber ebenfalls im Rahmen einer Interimsvereinbarung abzudecken war.

Anlagen: